

PROTOKOLL

über die Gemeinderatssitzung am Montag, 23.09.2013, 19.00 Uhr
Ort: Gemeindeamt Ulrichskirchen

Eingeladen und anwesend waren:

Vbgm. Josef Stöckelmayer	GfGR Susanne Wohner
GfGR Josef Holzbauer	GfGR Michael Neumann
GfGR Ludwig Wernhart	GR Christian Mader
GfGR Maria Schütz	GR Mag. Dieter Hackl
GR Josef Binder	GR Wolfgang Kraus
GR Ing. Karl Jansky	GR Johann Krexner
GR Katharina Riepl	GR Werner Dusella
GR Rudolf Roschitz	GR Herwig Daucher
GR Michael Seiberler	GR Rolf-Dieter Hensel
GR Mag. Walter Zigmund	GR Mag. Wolfgang Exler

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer
Protokoll: Heidi Holzmann

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Gebarungseinschau vom 12.9.2013
4. Nachtragsvoranschlag 2013
5. Grundsatzbeschluss „Regionale Leitplanung“
6. Vergabe Grabungsarbeiten und Wiederherstellung für Kabelverlegung
7. Laufzeitverlängerung Kredit
8. Müllstatut
9. Grundverkauf, Grundabtretung und Übernahme in das öffentliche Gut, KG Kronberg, GZ 2773/13, Lageplan DI Brezovsky
10. Vergabe Planung Hochwasserschutzbecken, KG Schleinbach
11. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

12. Dienstverträge

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TO 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 26.06.2013

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen gilt die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung als genehmigt.

TO 3) Gebarungseinschau

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die unangekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses am 12.9.2013:

Bei der Überprüfung des Kassenbestandes gab es keine Differenzen zwischen Buchführung und dem tatsächlichen Kassastand. Der Kassastand per 12.9.2013 betrug EUR 1.659,56. Somit wurde die Buchhaltung für in Ordnung befunden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. Er bedankt sich bei den zuständigen Mitarbeiterinnen für die gute Arbeit.

Die Berichte des Obmanns des Prüfungsausschusses GR Mag. Hackl und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

TO 4) Nachtragsvoranschlag 2013

Aufgrund verschiedener Maßnahmen im außerordentlichen Haushalt des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2013 war es notwendig einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen. Dieser lag in der Zeit 9.9. bis 23.9.2013 zur allgemeinen Einsichtnahme auf, Erinnerungen wurden keine eingebracht. Der Nachtragsvoranschlag wurde mit den Fraktionen eingehendst besprochen.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Erhöhung der Bedarfszuweisung des Landes NÖ für den Straßenbau von EUR 60.000,00 auf EUR 150.000,00
- Darstellung der Abrechnungen im Straßenbau für 2012 und 2013
- neue Projekte:
 - Kindergarten mit EUR 20.000,00
 - Grabungs- und Verlegearbeiten für schnelles Internet für alle 3 KGs mit EUR 60.000,00
 - Planung Hochwasserschutzbecken in Schleinbach EUR 15.000,00

Im Bereich der Finanzierung muss für das Rückhaltebecken und den Hochwasserschutz Schlagbrücke kein Darlehen aufgenommen werden, diese Vorhaben können durch Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden. Dies ist eine Maßnahme zur Verringerung des Schuldenstandes der Gemeinde.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtragsvoranschlag genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 5) Grundsatzbeschluss „Regionale Leitplanung“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.6.2011 beschlossen, sich am Pilotprojekt „Regionale Leitplanung A5/S1/A22“ zu beteiligen. In weiterer Folge wurden neue Grünzonen erstellt und Siedlungsgrenzen übernommen mit dem Ziel, die Ortskerne zu verdichten.

Nun soll folgender Grundsatz beschlossen werden:

Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Regionalen Leitplanung A5/S1/A22 – Nordraum Wien

Aufgrund der hohen Standortgunst und der dynamischen Entwicklung der Gemeinden im nördlichen Wiener Umland wurden im Zuge des Pilotprojektes Regionale Leitplanung gemeinsam mit dem Land NÖ die räumlichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden abgestimmt und ein gemeinsames Leitbild zur Raumentwicklung erarbeitet.

Der Gemeinderat der MG Ulrichskirchen-Schleinbach nimmt die Inhalte der Regionalen Leitplanung A5/S1/A22 in der Fassung vom Juni 2013 zustimmend zur Kenntnis.

Der Gemeinderat der MG Ulrichskirchen-Schleinbach beschließt die Inhalte der Regionalen Leitplanung für den Bereich der jeweiligen Gemeinde in der örtlichen Raumordnung umzusetzen.

Die Inhalte der Regionalen Leitplanung werden im Zuge der Örtlichen und Überörtlichen Raumordnungsprogramme verbindlich.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Regionalen Leitplanung A5/S1/A22 – Nordraum Wien in der vorliegenden Form beschließen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 6) Vergabe Grabungsarbeiten und Wiederherstellung für Kabelverlegung

Bgm. Bauer bedankt sich bei GR Jansky für die Unterstützung zur Realisierung dieses Projekts. Ursprünglich waren nur die Gemeinden Ulrichskirchen und Schleinbach im Projekt enthalten, da hier bereits entsprechende Vorarbeiten geleistet wurden. Nun ist es gelungen, auch Kronberg in dieses Projekt zu integrieren.

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

KG Ulrichskirchen:

Es werden 2 ARUs aufgestellt:

- Wolkersdorfer Straße (bei Wohner Susi)
- Eichgraben (Böschung Robert Franz)

KG Schleinbach:

Hier werden 2 ARUs aufgestellt:

- Gebös Siedlung (obere Einfahrt gleich links)
- Hinter Kaiserbüste am Hauptplatz

KG Kronberg:

Hier müssen die Grabungs- und Verlegearbeiten (ca. 1.200m Länge), die Brückenaufhängung und die Wiederherstellung der betroffenen Straßen- und Gehsteigteile finanziert werden.

Es wird 1 ARU aufgestellt:

- nach 2. Haus links (Einfahrt von Schlb. kommend) auf freier Fläche - Gehsteig

Es liegen die folgenden Angebot vor (alle exkl. USt):

- **Grabungsarbeiten inkl. Verlegung der LWL:**
 - Stidl & Holzer: EUR 13,00 / lfm
 - Leithäusl: EUR 35,00 / lfm
- **Brückenaufhängung:**
 - Stidl & Holzer: EUR 450,00
 - Leithäusl: EUR 2.960,00
- **Kronberg, Wiederherstellungsarbeiten (Asphalt, etc):**
 - Leithäusl: ca. EUR 3.000,00
- **Schleinbach, Verlängerung von Einfahrt Gebös zur LH 6 mit Querung der Fahrbahn der Bahnstraße:**
 - 150 lfm x EUR 13,00 = EUR 1.950,00
- **Schleinbach, Wiederherstellungsarbeiten (Asphalt, etc):**
 - Leithäusl: EUR 3.750,00
- **Verlängerung der Bündelleitung Wolkersdorfer Straße:**
 - Stidl & Holzer : EUR 1.800,00
- **Grabungsarbeiten, Marktplatz:**
 - Stidl & Holzer: ca. EUR 900,00

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Vergabe der Grabungsarbeiten inkl. Verlegung der LWL, die Verlängerung der Bündelleitung sowie die Brückenaufhängung an die Firma Stidl & Holzer und die Vergabe der Wiederherstellungsarbeiten an die Firma Leithäusl beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 7) Laufzeitverlängerung Kredit

Der zum Ankauf des Grundstücks, mit der nunmehrige Adresse Florianiplatz, aufgenommene Kredit in der Höhe von EURO 400.000,00 wird im September 2013 fällig. Da sich der Vorgang der Umwidmung / Zusammenlegung dieser Grundstücke unvorhersehbar verzögert hat, wurde seitens Heimat Österreich der Ankauf noch nicht getätigt. Aus diesem Grund muss der Kredit bis zum Erhalt sämtlicher Bewilligungen des Landes NÖ verlängert werden, längstens jedoch auf ein Jahr. Sämtliche anfallende Kosten übernimmt Heimat Österreich.

Die Laufzeitverlängerung ist unter Beibehaltung des dzt. Aufschlages von 0,45 %-Punkten möglich. Die Verlängerung ist für ein Jahr gültig, eine Rückzahlung ist jedoch jederzeit früher möglich.

GR Kraus: Da der Verkauf noch nicht getätigt wurde gehört dieser Grund also noch offiziell der Gemeinde – warum steht hier eine Wahlwerbung einer im Gemeinderat vertretenen Partei? Kommt das noch weg?

Bgm. Bauer: Auch auf anderen Gemeindeflächen stehen Plakatständer verschiedener Fraktionen, dieser wird im Laufe der nächsten 14 Tage entfernt.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge der Verlängerung des im Jahr 2010 bei der Bank Austria unter Aktenzahl 53904/853.099 aufgenommenen Darlehens in Höhe von EUR 400.000,00 um ein Jahr zu obigen Bedingungen zustimmen. Die anfallenden Kosten wie Zinsen trägt die Heimat Österreich.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 8) Müllstatut

Auf Anraten des Steuerberaters soll ein Müllstatut beschlossen werden, damit Aufwendungen im Bereich der Friedhöfe vorsteuerabzugsberechtigt sind.
Die zu erwartende Ersparnis: ca. EUR 700,00 / Jahr

Statut

für die Führung der „öffentlichen Müllbeseitigungsanlage“ als wirtschaftliche Unternehmung der MG Ulrichskirchen-Schleinbach (Betriebssatzung)

Der Gemeinderat hat am 23. September 2013 mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 gemäß § 35 Abs. 23 und § 68 Abs. 2 Niederösterreichische Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 1000 i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen.

§ 1 Einrichtung der öffentlichen Müllbeseitigung als wirtschaftliche Unternehmung.

- (1) Die öffentliche Müllbeseitigung wird als Betrieb gewerblicher Art (als Quasi-Kapitalgesellschaft im Sinne des ESVG 1995) eingerichtet und nach den Vorschriften der NÖ Gemeindeordnung und dieses Statuts geführt.*
- (2) Der Betrieb gewerbliche Art ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.*

§ 2 Aufgaben, Zweck

- (1) Die öffentliche Müllbeseitigung dient der Entsorgung von jeglichem Müll
- in der zentralen Abfallsammelstelle im ASZ, Florianiplatz
 - im Bauschuttwischenlager im ASZ, Florianiplatz
 - in den Friedhöfen in den Katastralgemeinden Kronberg, Schleinbach, Ulrichskirchen
 - in den dezentralen öffentlichen Sammelstellen in den Katastralgemeinden Kronberg, Schleinbach, Ulrichskirchen

§ 3 Aufsicht, Steuerung und Führung

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

1. der Gemeinderat,
2. der Gemeindevorstand,
3. der Betriebsleiter

§ 4 Der Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:
1. Beschluss über die Errichtung des Betriebes gewerblicher Art oder dessen Änderung und Auflassung.
 2. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderung des Status;
 3. Der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr.
 4. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 1 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 1 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 6. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;
 7. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsabrechnung!
 8. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;
 9. Bestellung des Betriebsleiters;
 10. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hierzu bedient er sich des nach § 80 Niederösterreichische Gemeindeordnung eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

§ 5 Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hierfür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar

- behandelt;
2. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr; Die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
 3. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 1 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 4. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben des Jahresbetrag 1 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

§ 6 Der Betriebsleiter

- (1) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister tätig.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegen:
 1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefaßten Beschlüsse;
 2. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes.
 3. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses!
 4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,2 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,2 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 6. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
 7. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig ist;
- (4) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

§7 Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- (1) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindegut.
- (2) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlags angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).
- (3) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
- (4) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 55 Niederösterreichische Gemeindeordnung.

§ 8 Rechnungswesen

Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der VRV aufzunehmen.

§ 9 Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Niederösterreichische Gemeindehaushaltsordnung udgl. sind anzuwenden.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge das vorliegende Müllstatut beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 9) Grundverkauf, Grundabtretung und Übernahme in das öffentliche Gut, KG Kronberg, GZ 2773/13, Lageplan DI Brezovsky

GR Johann Krexner verlässt wegen Befangenheit den Raum.

Herr Josef Krexner hat etwa im Jahr 2000 in der Kellergasse in Kronberg zu bauen begonnen, leider nicht plangemäß, sodass einerseits Flächen von der MG Ulrichskirchen-Schleinbach bebaut wurden, wie auch Teilflächen vom linken Nachbar. Sollte dieses Bauwerk bewilligungsfähig sein, d.h. es werden alle Vorgaben erfüllt, so wird ein entsprechender Bescheid gestellt, ansonsten könnte es bis zum Abbruchbescheid kommen.

Josef Krexner hat daher ein Ansuchen um Ankauf einer Teilfläche vom Gemeindegrund mit der Grundstücksnummer 1402/1, EZ 18 in der KG Kronberg gestellt. Wie im Teilungsplan des DI Brezovsky, GZ: 2773/13 ersichtlich, muss Herr Krexner die Figuren 3 mit 2,76 m² und 4 mit 0,72 m² von der MG Ulrichskirchen-Schleinbach ankaufen. Figur 5 mit 0,82 m² hat er an die Marktgemeinde abzutreten. Die Gemeinde übernimmt diese in das Öffentliche Gut.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat dem Verkauf der Flächen laut Figuren 3 mit 2,76m² und 4 mit 0,72m² zum Preis von EUR 65,00/m² zustimmen. Weiters möge der Gemeinderat der Übernahme der Fläche laut Figur 5 mit 0,82m² von Josef Krexner in das Gemeindevermögen Öffentliches Gut zustimmen. Dieser Beschluss wird so lange ausgesetzt, bis Josef Krexner einen rechtskräftigen Bewilligungsbescheid erlangt hat.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

GR Johann Krexner nimmt wieder an der Sitzung teil.

TO 10) Vergabe Planung Hochwasserschutzbecken, KG Schleinbach

In den letzten Jahren wurden die Grundstücke im Bereich nördlich des Hauptplatzes Schleinbach nach Starkregenereignissen mehrmals überflutet. Nach Besprechungen mit der Abteilung Wasserbau Regionalstelle 4 – Weinviertel konnte diese von der Notwendigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Bereich überzeugt werden. Der erste Schritt ist die Vergabe der Planungsarbeiten. Es wurde vorgeschlagen, das Büro DI Werner Heller mit der Ausarbeitung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes für die Errichtung eines Rückhaltebeckens im Nordosten von Schleinbach zu beauftragen.
Kosten: EUR 13.752,36 inkl. USt.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge das Büro DI Werner Heller mit der Ausarbeitung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes für die Errichtung eines Rückhaltebeckens im Nordosten von Schleinbach beauftragen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 11) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

GR Mag Hackl: Parksituation Bahnstraße Schleimbach: 7-8 Anrainer stellen sich auf den Gehsteig – er wurde von den Anrainern gefragt, ob hier die Gemeinde etwas tun könnte.

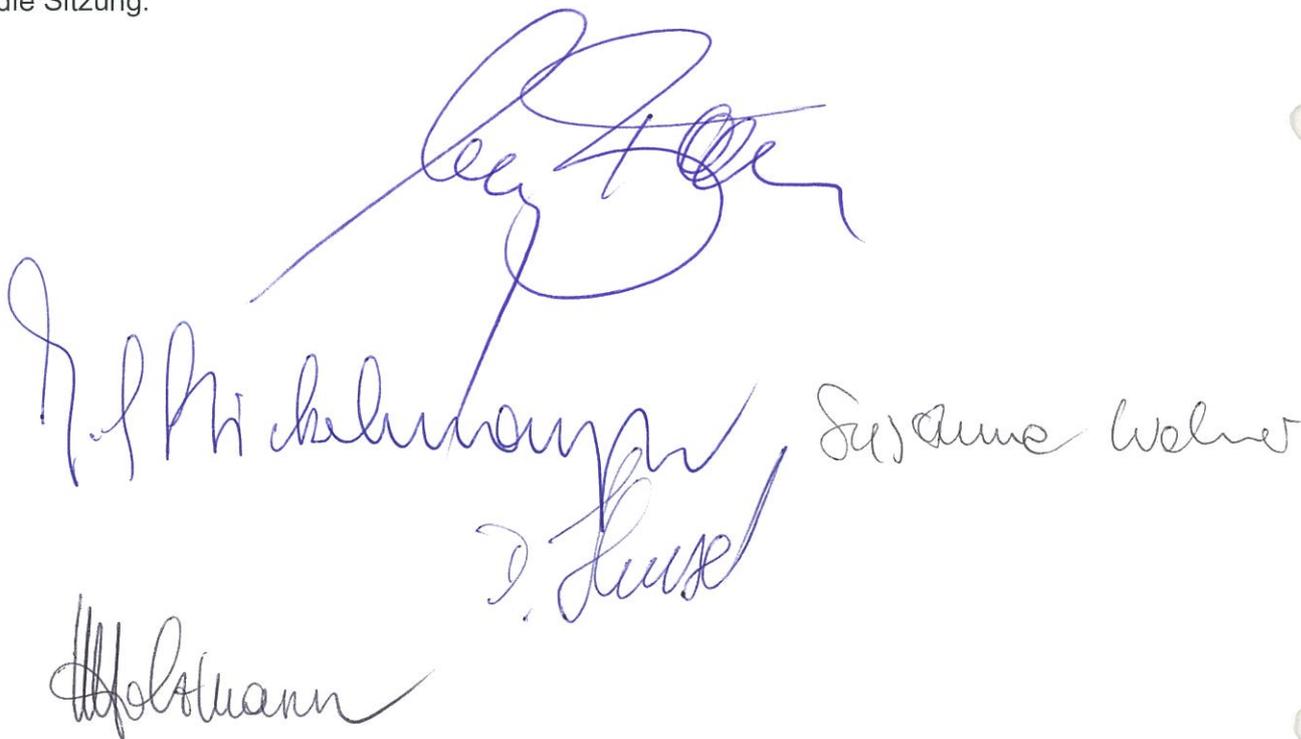
Bgm. Bauer: Hier ist grundsätzlich die STVO zuständig.

GfGR Wohner: Eventuell ein Hausbesuch mit GR Hackl und OV Schwaigerlehner?

Bgm. Bauer: Wird sich mit OV in Verbindung setzen damit dieser GR Hackl kontaktiert.

Bgm. Bauer: Informiert über ein von Herrn Leeb Richard an den Gemeinderat gerichtetes Schreiben : Er ersucht um Umwidmung des Grundstückes 963/1 KG Ulrichskirchen von derzeit Grünland Landwirtschaft auf Grünland Hofstell, da er den Betrieb ausbauen und ein Wohnhaus errichten möchte.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gibt, um 19.47 Uhr die Sitzung.



Handwritten signatures in blue ink, including a large signature at the top, and several smaller ones below it, including 'Susanne Wolner'.